

Für das Nachschlagewerk !
Für die Amtliche Sammlung !

Gesetz: GVG § 200 Abs 2 Ziff 6

Rechtssatz: Auch in dem sich dem Wechselvorbehaltsurteil
anschließenden Nachverfahren handelt es sich
um Ansprüche aus einem Wechsel und damit um
eine Periensache gemäß § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG.

Aktenzeichen: II ZR 164/55

Beschluß des BGH vom 19. September 1955 - OLG München

B e s c h l u ß

In Sachen
des Fabrikanten Walter von B [REDACTED],
[REDACTED] /bei A [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Klägers und Revisionsklägers,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
II. Instanz [REDACTED]

gegen

Walther W [REDACTED] und Frau Helga W [REDACTED],
O [REDACTED] /Krs. S [REDACTED],
Beklagten und Revisionsbeklag-
ten,
-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

wird die Revision des Klägers gegen das Urteil des 6. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in München vom 25. April 1955
- 6 U 1780/54 -, das an Verkündungs Statt den Prozeßbevoll-
mächtigten am 4. Mai 1955 zugestellt worden ist, als unzu-
lässig verworfen.

Die Kosten der Revisionsinstanz trägt der Kläger.

G r ü n d e:

Die Beklagten sind durch Urteil des Landgerichts
München I, 6. Kammer für Handelssachen, vom 11. Mai 1954
durch Wechselvorbehaltsurteil als Gesamtschuldner zur Zah-
lung von 30.000 DM nebst Zinsen und Nebenkosten verurteilt
worden. In dem sich anschließenden Nachverfahren hat das
Landgericht München I das ergangene Vorbehaltsurteil vom
11. Mai 1954 in seinem Urteil vom 21. September 1954 für
vorbehaltlos erklärt. Auf die gegen dieses Urteil von den

-2-

Beklagten ^{Rechtsmittel} eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht in München; vom 25. April 1955 das Urteil des Landgerichts München I vom 21. September 1954 und das ihm zugrunde liegende Vorbehaltsurteil vom 11. Mai 1954 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger beim Bayerischen Obersten Landesgericht München mit Schriftsatz vom 13. Juni 1955, der beim Bayerischen Obersten Landesgericht am 15. Juni 1955 eingegangen ist, Revision eingelegt. Durch Beschluß des Obersten Landesgerichts vom 1. Juli 1955 hat sich dieses Gericht gemäß § 8 EGGVG, § 7 EGZPO und § 3 des Gesetzes Nr 124 über die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Bay. G V Bl 1948, 83) für die Verhandlung und Entscheidung über die Revision für unzuständig und den Bundesgerichtshof hierfür für zuständig erklärt. Dieser Beschluß ist den Prozeßbevollmächtigten II. Instanz am 7. Juli 1955 zugestellt worden.

Nach § 7 Abs 5 EGZPO begann die Frist zur Revisionsbegründung mit der Zustellung des Beschlusses des Bayer. Obersten Landesgerichts München, also am 7. Juli 1955. Am 15. Juli 1955 begannen die Gerichtsferien. Eine Hemmung der Revisionsbegründungsfrist, die nach § 554 ZPO einen Monat beträgt, ist hierdurch nicht eingetreten, da die Vorschrift des § 223 Abs 1 ZPO auf Fristen in Feriensachen gemäß § 223 Abs 2 ZPO nicht anzuwenden ist. Im vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich um eine Wechselsache im Sinne des § 200 Abs 2 GVG nach dessen Ziff 6 "Wechselsachen" Feriensachen sind. Der Rechtsstreit ist auch im Nachverfahren Wechselsache geblieben. Für die Eigenschaft eines Rechtsstreits als einer Wechselsache im Sinne des § 200 Abs 2 Ziff 6 GVG ist die Verfahrensart, in welcher der Wechselanspruch geltend gemacht wird, ohne Bedeutung; entscheidend ist allein, daß ein Anspruch aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

einem Wechsel verfolgt wird. Diese Ansicht hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts von jeher vertreten. Schon in seinem Beschluß vom 2. Juli 1896 (B I 52/96 abgedruckt in Seuff-Arch Bd 52 Nr 188) hat das Reichsgericht ausgeführt, daß Wechselsachen Rechtsstreitigkeiten sind, bei denen es sich um die Verfolgung von Ansprüchen aus Wechseln handelt. Der Ansicht, daß unter Wechselsachen nur die in den Formen des schleunigen Wechselprozesses verfolgten Wechselklagen zu verstehen seien, könne nicht beigetreten werden. Die gleiche Ansicht hat das Reichsgericht in seinem Beschluß vom 10. Oktober 1906 (RGZ 64, 164/165) vertreten. In seiner Entscheidung vom 13. März 1912 (RGZ 78, 316 ff) hat der I. Zivilsenat des Reichsgerichts ausführlich dargelegt, daß die Eigenschaft der Wechselsachen als Feriensachen nicht davon abhängt, ob sie im Wechselprozeß oder im ordentlichen Verfahren verhandelt werden. In dieser Entscheidung setzte sich der I. Zivilsenat des Reichsgerichts unter Aufrechterhaltung seiner Ansicht eingehend mit einer Entscheidung des III. Zivilsenats vom 4. Februar 1910 (JW 1910, 294 ff [297]) auseinander, der zu dem Ergebnis gelangt war, daß nur diejenigen Rechtsstreitigkeiten als Feriensachen anzusehen seien, die über einen im Wechselprozeß eingeklagten Anspruch aus einem Wechsel im Sinne der deutschen Wechselordnung geführt werden. Schließlich hat sich der Bundesgerichtshof in seiner nicht veröffentlichten Entscheidung vom 3. März 1953 (I ZR 49/52) der Ansicht des I. Zivilsenats des Reichsgerichts angeschlossen und u.a. ausgeführt, daß eine im Wechselprozeß eingeklagte Wechselforderung auch im Nachverfahren "Wechselsache" geblieben sei (vgl S 7 Ziff 3 des Urteils). Diese Ansicht wird auch im Schrifttum gebilligt (Schlegelberger-Nagel Komm z GVG zu § 202 Anm 9; Sydow-Busch-Krantz Komm z GVG zu § 202 Anm 11; Baumbach-Lauterbach 22. Aufl zu § 200 Anm 6 in Verb mit § 95 Anm 2 B GVG; Stein-Jonas 17. Aufl zu § 602 ZPO Anm 3 und zu § 223 ZPO Anm II, 1).

Der Senat sieht keine Veranlassung, von dieser herrschenden Meinung abzuweichen. Da somit die Revisionsbegründungsfrist, da der 7. August 1955 ein Sonntag war, am 8. August 1955 abgelaufen ist und der Kläger vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist keinen Antrag auf Verlängerung dieser Frist nach § 554 Abs 2 ZPO gestellt hat, so war die Revision in Gemäßheit des § 554 a Abs 1 u 2 ZPO durch Beschluß mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Karlsruhe, den 19. September 1955
Bundesgerichtshof - II. Zivilsenat

Dr.Selowsky Dr.Fischer Dr.Kuhn Artl Dr.Winkelmann